

**Ausführungsbestimmungen
zum Feuerwehrgesetz
der Gemeinde
FALERA**

Artikel 1

Allgemeines Diese Ausführungsbestimmungen regeln die im Feuerwehrgesetz im Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes liegenden Punkte.

Artikel 2

Dienstdauer Gemäss Artikel 6 des Feuerwehrgesetzes.

Die Dienstdauer wird wie folgt festgelegt:

Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 19. Alterjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 42. Altersjahres.

Artikel 3

Feuerwehrpflichtersatz Gemäss Artikel 15 des Feuerwehrgesetzes.

Die Grundtaxe des Feuerwehrpflichtersatzes beträgt:

Für Feuerwehrpflichtige mit Volldomizil (Stichtag jeweils 31.12.)	CHF	280.—
--	-----	-------

Wochenaufenthalt mit Volldomizil (Stichtag jeweils 31.12.)	CHF	100.—
---	-----	-------

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 7. September 2009. Dieser Beschluss tritt per sofort in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Falera

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Silvia Casutt

Adrian Vincenz